Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 19.12.2012 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2011, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012:

Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

- (1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:
- a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.289,60
- b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.434,40
- c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 4.579,20

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

- (2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag
- a) von ausschließlich angestellten Ärzten von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 %
 und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des
 zweitvorangegangenen Jahres 2 %
 Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.192,80 nicht übersteigen.
- b) Von den übrigen Teilnehmern
- 1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit

(Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 209.640,00 2 %.

2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 209.640,00 2%.

und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von

EUR 293.202,80 1,43 %.

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.192,80 nicht übersteigen.

3. § 7 lautet:

Beitrag zur Krankenversicherung

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:	EUR	55,00
2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres:	EUR	137,50
3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr:	EUR	153,00
4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr:	EUR	169,00
5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr:	EUR	333,00
	-	

6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von

4. § 12 lautet:

§ 12 Rückständige Beiträge

- (1) Wird innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin eine Zahlung nicht geleistet, hat die erste Mahnung mittels Einschreibens zu erfolgen. Erfolgt binnen vier Wochen keine Zahlung des Rückstandes, hat eine zweite Mahnung mittels RSb-Briefes zu erfolgen. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren vierwöchigen Frist wird der Rückstand des WFF-Mitgliedes zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Verwaltungsausschuss mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Verwaltungsausschuss erhoben werden.
- (2) Mit Eintritt der Rechtskraft des gemäß § 12 Abs. 1 auszufertigenden Mandatsbescheides ist dieser mit einer durch den Präsidenten, den Finanzreferenten und den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen.
- (3) Für das weitere Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF anzuwenden.

5. § 13 lautet:

§ 13 Beschwerde

- (1) Demjenigen, der sich durch die Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Vorschreibung schriftlich bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen und hat ein bestimmtes Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten.
- (2) Fehlt es daran, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss.

6. §21 lautet:

§ 21 Inkrafttreten

(3) §§ 12 und 13 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2012 treten mit 01.01.2013 in Kraft.